

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hirschfeld

vom 5. September 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) sowie § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in seiner Sitzung am 5. September 2017 folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Hirschfeld beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuersatz
- § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Entstehen der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Hirschfeld erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet von Hirschfeld zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.
- (2) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
- (3) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat und nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits besteuert wird oder er von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder Verwahrung den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.
- (6) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 40,00 €
 - b) zwei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 60,00 €
 - c) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 240,00 €

Hunde, für die die Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 wird der Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1c nach Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes erhoben. Die Steuererhebung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 a – c bis zu diesem Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.

- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge (Doque de Bordeaux), Mastin Espanol, Staffordshire Bull Terrier, Argentinische Dogge (Dogo Argentino), Bandog, Mastiff, Bullmastiff, Tosa sowie deren Kreuzungen.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei sind Tierschutz- und ähnliche Vereine, für die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebrachten Hunde, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung kann auf Antrag jeweils für ein Jahr gewährt werden für:
- a) Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
 - b) Hunde von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
 - c) Blindenführhunde sowie Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 - d) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
- (3) Hunde, die durch Vorlage des Übernahmevertrages nachweislich aus durch die Gemeinde unterstützten Tierheimen stammen, sind für das erste Jahr der Haltung von der Hundesteuer befreit. Wird der Hund im Laufe dieses Jahres wieder abgeschafft, ist der Gesamtbetrag zum vollen Steuersatz zu entrichten. Davon ausgenommen ist der Tod des Hundes. Diese Regelung gilt ebenfalls für Einrichtungen, die den Tierheimen vergleichbare Leistungen für die Gemeinde Hirschfeld erbringen. Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gilt diese Steuerbefreiung nicht.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.
- Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund entrichtet.
- Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.
- (3) Für Hunde die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist, so kann die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs.1 ermäßigt werden, jedoch nur für einen Hund.

- (4) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten zu ermäßigen, sofern sie Inhaber einer Jagderlaubnis der Bundesrepublik Deutschland sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (5) Für abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden, ist die Steuer ebenfalls auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs.1 zu ermäßigen.
- (6) Die Steuerermäßigungen gelten nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Quartals, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Frist versäumt, tritt die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erst im Quartal, nachdem der Antrag gestellt wurde, in Kraft.
- (3) Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde anzuzeigen.

§ 7 Entstehen der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres, nachdem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer vom ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 5 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, indem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Quartals. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Hirschfeld endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Quartals, in das der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides und sodann jährlich zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

Hundehalter, Hunderasse, Herkunft des Hundes, Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Bei der Anmeldung eines Hundes wird dem Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke übergeben. Bei schriftlicher Anmeldung wird die Hundesteuermarke mit dem Steuerbescheid oder mit dem Bescheid über die Steuerbefreiung versandt. Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird entsprechend der jeweils gültigen Kostensatzung der Gemeinde Hirschfeld erhoben. Bei Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben. Bei Veräußerung oder Abschaffung des Hundes darf die Hundesteuermarke nicht weitergegeben werden.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden (ausgenommen Impfnachweise).
- (5) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.
- (7) Ist der generelle Umtausch der Hundesteuermarken erforderlich, wird in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt oder Mitteilung auf Steuerbescheid) den Hundehaltern der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Unter Vorlage der alten Hundesteuermarke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

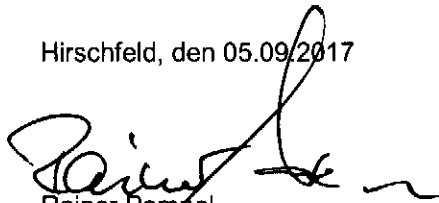
- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 6 Abs. 3 der Satzung den Wegfall für die Voraussetzungen einer Steuervergünstigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde anzeigt;
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung als Meldepflichtiger einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist oder in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist oder in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats bei der Gemeinde anmeldet;
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 der Satzung als Meldepflichtiger den Hund nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem er aus der Gemeinde Hirschfeld weggezogen ist, bei der Gemeinde, abmeldet sowie im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person nicht bei der Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person angibt;
 - d) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 bei Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt;
 - e) entgegen § 9 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigter gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke nicht vorzeigt;

- f) entgegen § 9 Abs. 5 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
 - g) entgegen § 9 Abs. 6 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht die ihm bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausfüllt.
 - h) entgegen § 9 Abs. 7 der Satzung seiner Pflicht zum Umtausch der Hundesteuermarke innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hirschfeld in der Fassung vom 27.03.2001 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Hirschfeld, den 05.09.2017


Rainer Pampel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."